

Stellvertreter des Kleinen Rathes betrifft, so ist deren Beurtheilung dem Bundesgericht entzogen, indem in dieser Hinsicht weder die Verletzung von Vorschriften der Bundesgesetzgebung noch der Kantonsverfassung in Frage kommt, sondern es sich lediglich um die Anwendung kantonalgesetzlicher Bestimmungen handelt, welche ausschließlich in die Kompetenz der Behörden des Kantons Graubünden fällt. Denn wenn Rekurrent behauptet, daß die Bestimmungen der bündnerischen Gesetzgebung über den Ausstand durch die den nämlichen Gegenstand behandelnden Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zu ergänzen beziehungsweise zu corrigiren seien und daher das Bundesgericht auch zur Behandlung dieser Ausstandsfragen kompetent sei, so entbehrt diese Ansicht aller und jeder Begründung.

4. Die Beschwerde erscheint als eine muthwillige und daher die Auflegung einer Gerichtsgebühr gerechtfertigt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

42. Urtheil vom 24. Mai 1878 in Sachen Renggli.

A. Auf das Gesuch des Fürsprech M. Renggli, daß die am 4. März 1878 gegen ihn in Luzern vollzogene Betreibungsfortsetzung resp. Aufrechnung aufgehoben werde, weil er Luzern am 4. März bereits verlassen und sein Domizil nach La Chaux-de-Fonds verlegt gehabt habe, — verfügte das Bezirksgerichtspräsidium Luzern am 22. April 1878 die Abweisung dieses Gesuches, gestützt darauf, daß Renggli erst am 25. Februar 1878 die Anzeige von der Verlegung seines Wohnsitzes nach La Chaux-de-Fonds gemacht habe, während das Begehren um Vollziehung der Aufrechnung schon am 8. Februar 1878 gelegt worden sei, — auch der Umstand, daß der betreffende Gläubiger nachher in

Chaux-de-Fonds die Betreibung gegen Renggli angehoben habe, rechtlich bedeutungslos sei, weil andere Gläubiger schon am 9. Januar 1878 ebenfalls die Aufrechnung verlangt haben.

B. Hierüber beschwerte sich Renggli beim Bundesgerichte. Er verlangte, daß die seit seinem Wegguge von Luzern für persönliche Ansprachen vollführten Betreibungen aufgehoben und folgenlos erklärt werden, und führte zur Begründung dieses Gesuches an:

1. Die Forderungen, für welche er in Luzern betrieben werde, seien zweifellos laufende.

2. Nach §. 1 des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes müsse die Betreibung für solche Forderungen am Wohnorte des Schuldners stattfinden. Wendere der Schuldner während des Rechtsbetriebes seinen Wohnort, so sei derselbe da fortzusetzen, wo der Schuldner seinen neuen Wohnsitz nehme. Nur wenn der Schuldner den Wechsel des Wohnsitzes nicht anzeige, dürfe die Betreibung am frühern Wohnsitz durchgeführt werden. Nun habe er, Rekurrent, die Verlegung seines Domizils nach La Chaux-de-Fonds angezeigt und der Ansprecher, auf dessen Begehren die Aufrechnung in Luzern vollzogen worden, ihn auch an ersterem Orte gesucht, so daß es nicht zulässig sei, für diese Ansprache den Konkurs in Luzern zu eröffnen.

3. Die citirte Bestimmung des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes werde bekräftigt durch Art. 59 der Bundesverfassung, wonach der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Ansprachen an seinem Wohnsitz zu suchen sei. Zur Zeit sei er aber noch aufrechtstehend, indem gegen ihn nie eine erfolglose Betreibung durchgeführt worden sei.

C. Gestützt auf die gleichen Gründe beschwerte sich sodann mit Eingabe vom 12. Mai 1878 auch Frau Renggli darüber, daß das Bezirksgerichtspräsidium Luzern ihr die Wegnahme ihrer bis dahin in Luzern befindlichen Mobilien und deren Ueberführung nach La Chaux-de-Fonds verboten habe, weil dieselben in der über ihren Ehemann gezogenen Aufrechnung inbegriffen seien. Diese Mobilien seien ihr Eigenthum und sie habe nicht nur das Recht, ihren Wohnsitz beliebig zu ändern, sondern auch die Pflicht, ihrem Ehemanne an seinen Wohnsitz zu folgen.

D. Der Bezirksgerichtspräsident von Luzern trug auf Abweisung beider Beschwerden an. Er bezog sich im Wesentlichen auf die Begründung der rekurrierten Schlussnahmen und fügte noch bei:

1. Nach gemachten Erhebungen habe Renggli auch nach dem 25. Februar 1878 faktisch immer in Luzern gewohnt. Die angebliche Verlegung des Domizils nach La Chaux-de-Fonds sei nichts als ein Manöver, um den drohenden Konkurs abzuwenden.

2. Das Verbot, die Mobilien nach La Chaux-de-Fonds überzuführen, sei rein vorsorglicher Natur. Die Frage, ob die Maßregel mit Recht gemacht worden sei, hänge davon ab, ob die gezogene Aufrechnung gültig sei oder nicht. Sei dieselbe gültig, so gehören die betreffenden Mobilien in die Masse und habe Niemand das Recht, dieselben vor Abhaltung des Konkurses wegzunehmen. Im Konkurse selbst habe die Frau als Windikantin aufzutreten und ihre Forderung einzugeben. Werde die Windikation nicht bestritten, so erfolge die Herausgabe der Gegenstände; im andern Falle habe sie den Beweis für ihr Eigentum im ordentlichen Prozeßwege zu erbringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die erste Beschwerde betrifft, so steht nach den Akten unbestritten fest, daß das Begehren um Vollziehung der Aufrechnung gegen den Rekurrenten in Luzern schon unterm 8. Februar d. J., zu einer Zeit also, wo derselbe seinen Wohnsitz zugestandenmaßen an genanntem Orte hatte, gestellt worden ist. Unter diesen Umständen konnte aber die Entfernung des Rekurrenten aus dem Kanton Luzern die Durchführung der Betreibung, beziehungsweise die Vollziehung der Aufrechnung dasselbst nicht hindern. Denn der Art. 1 des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes hat selbstverständlich nur Veränderungen des Wohnortes innerhalb des Kantons Luzern im Auge und kommt daher in dem Falle nicht zur Anwendung, wo sich ein Schuldner nach angehobener Betreibung aus dem Kanton entfernt. Und der Art. 59 der Bundesverfassung garantiert dem Schuldner nicht den Gerichtsstand seines jeweiligen Wohnortes in dem Sinne, daß der Schuldner während der Pendency eines Pro-

zesses oder einer Betreibung durch Wechsel des Wohnortes den Gerichtsstand beliebig verändern könnte; vielmehr begründet die Anhängigmachung der Betreibung bei der Betreibungsbehörde am Wohnorte des Schuldners die Zuständigkeit dieser Behörde für die Durchführung der ganzen Betreibung, auch wenn der Betriebene nachher, während der Pendency des Rechtstriebes, den Wohnort in einen andern Kanton verlegt.

2. Dazu kommt übrigens, daß nicht einmal feststeht, daß Rekurrent vor Vollziehung der Aufrechnung seinen Wohnsitz in Luzern aufgegeben habe. Der Erwerb der Niederlassung in La Chaux-de-Fonds und die Anzeige des Rekurrenten in Luzern, daß er sein Domizil an erstern Ort verlegt habe, genügten zur Beendigung des Wohnsitzes in Luzern nicht, sondern es hätte Rekurrent auch tatsächlich sein Domizil in Luzern aufgeben und nach La Chaux-de-Fonds verlegen sollen. Dies ist nun aber nach den Akten nicht geschehen; vielmehr geht aus denselben, insbesondere aus der zweiten Beschwerdeschrift, hervor, daß Rekurrent bis Anfangs Mai 1878 in Luzern eine Wohnung besessen hat, in welcher sich seine Frau mit dem Mobiliar befunden und er selbst auch zeitweise sich aufgehalten hat.

3. Ob die in La Chaux-de-Fonds gegen den Rekurrenten angehobene Betreibung einen Einfluß auf den im Kanton Luzern pendenden Rechtstrieb übe, ist eine Frage, die sich der Beurtheilung des Bundesgerichtes entzieht, da es sich dabei nicht um die Anwendung einer Verfassungsvorschrift handelt.

4. Anbelangend die zweite Beschwerde, so steht unzweifelhaft den Eheleuten Renggli die Berechtigung zu, ihren Wohnsitz beliebig zu wechseln; allein hieran werden sie von den luzernischen Behörden auch nicht gehindert, sondern es haben sich letztere lediglich darauf beschränkt, gestützt auf die vollzogene Aufrechnung die Wegnahme der Fahrhabe zu verbieten. Dazu waren sie nach den luzernischen Gesetzen nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, und da nach dem in den beiden ersten Erwägungen Gesagten die Vollziehung der Aufrechnung nicht gegen Art. 59 der Bundesverfassung verstößt, so kann auch die Beschlagnahme der Fahrhabe nicht gestützt auf jene Verfassungsbestimmung angefochten werden, sondern bleibt der Ehefrau Renggli lediglich

überlassen, die ihr zugehörigen Gegenstände im Konkurse ihres Ehemannes zu vindizieren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerden sind als unbegründet abgewiesen.

43. Arrêt du 12 Avril 1878 dans la cause Frossard.

Par investiture du 6 Décembre 1869, accordée par la Justice de Paix du 2^{me} Cercle de l'Arrondissement de la Broye (Fribourg), Louis-Georges-David Frossard-Rapin, domicilié à Payerne, est devenu propriétaire de divers immeubles sis dans la commune de Noréaz et appartenant à Pierre Corthésy, au dit lieu.

L'art. 891, pl. 30, fol. N° 6, Es Rueyres, bois d'une pose sept perches, a été vendu par Frossard à Claude Jacquat, de Noréaz, par acte du 30 Janvier 1871, notarié Guérig.

Par exploit du 17 Février 1877, les frères Maurice et Joseph Jacquat ont assigné Frossard-Rapin devant le Tribunal de l'Arrondissement de la Sarine pour le faire condamner conjointement avec les hoirs de Claude Jacquat : 1° « à reconnaître l'obligation où ils sont de procéder, dans le sens et les limites des bornes existant sur le terrain, à la rectification du plan de la commune de Noréaz, pour ce qui concerne les deux pièces de terre désignées aux art. 752 et 891 du cadastre de dite commune, soit à reconnaître la propriété de l'hoirie de feu François Jacquat jusqu'aux bornes susmentionnées, ou 2° à ce que les assignés soient condamnés à acquitter à la dite hoirie de justes dommages-intérêts équivalant, à dire d'expert, à la valeur de la partie du terrain contesté. »

Par un second exploit, daté du même jour, les frères Jacquat prénommés assignent Frossard-Rapin devant le même Tribunal et concluent « à ce qu'il prenne leur lieu et place

» au procès qu'ils se voient dans le cas d'intenter aux hoirs de Claude Jacquat. »

Par exploit responsif du 22 Mars suivant, Frossard signifie aux frères Jacquat qu'il ne leur reconnaît aucun motif ni de l'évoquer en garantie, ni de l'actionner comme partie hors de son domicile et à propos d'une question qui ne le concerne en rien.

Comparaissant, le 5 Juillet 1877, devant le Tribunal civil de l'Arrondissement de la Sarine, Frossard-Rapin déclare, avant tout, « s'il est appelé comme partie, décliner formellement la compétence d'un autre Juge que celui de son domicile; » il déclare, en outre, pour le cas où il ne serait assigné que comme garant, « se réserver d'opposer à ce procédé vu le défaut de tous motifs de la part des frères Jacquat de l'évoquer à ce titre. » Frossard conclut, en conséquence, « qu'il soit dit et prononcé qu'il ne pouvait pas être dans ce même procès assigné comme partie et comme garant, et qu'en ce sens les frères Jacquat soient renvoyés à mieux agir. »

Statuant et vu les art. 72 et 57 du Code de procédure, le Tribunal a éconduit Frossard de sa demande.

Suivant en cause et se déterminant sur le fond, Frossard maintient l'exception déclinatoire par lui soulevée, et, fondé sur les art. 59 de la Constitution fédérale, 40 et 45 du Code de procédure, il conclut que l'incompétence du Tribunal de la Sarine étant déclarée et la cause relevant du Tribunal du domicile de l'instant, les demandeurs soient éconduits de leur instance.

Les dits demandeurs ont estimé, de leur côté, que l'exception déclinatoire est tardive, la partie Frossard ayant reconnu la compétence du Tribunal de la Sarine, en procédant et en plaidant devant celui-ci; ils prétendent, en outre, que les Tribunaux fribourgeois sont seuls compétents pour s'occuper d'une question de propriété immobilière et concluent dès lors à libération de l'exception adverse.

Statuant sur la dite exception, le Tribunal, attendu qu'il s'agit en la cause d'immeubles situés dans une commune fri-